

SATZUNG

über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Merseburg (Feuerwehrsatzung)

Auf Grund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10..2001 (GVBl. LSA S. 434), i.V.m. §§ 2, 6, 8 und 22 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes (BrSchG) vom 06.07.1994 (GVBl. LSA S. 786), geändert durch Gesetz vom 29. März 2001 (GVBl. LSA S. 191), sowie §§ 2, 5 und 13a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.08.2000 (GVBl. LSA S. 526), beschließt der Stadtrat folgende Satzung:

I. Teil

Einrichtung der Feuerwehr

§ 1 Organisation und Leistungen

(1) Die Stadt Merseburg unterhält eine Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen Einsatzkräften als öffentliche Einrichtung. Im Ortsteil Meuschau hat die Freiwillige Feuerwehr Merseburg eine Freiwillige Ortsteilfeuerwehr eingerichtet.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr Merseburg wirkt bei der Erfüllung der der Stadt Merseburg nach dem Brandschutzgesetz obliegenden Pflichtaufgaben mit. Sie kann darüber hinaus für sonstige Hilfe oder Leistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfsleistungen besteht nicht.

§ 2 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Merseburg gliedert sich in:

- a) Abteilung der Mitglieder im Einsatzdienst
- b) Jugendabteilung
- c) Altersabteilung
- d) Ehrenabteilung

§ 3 Leiter der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Merseburg wird von dem Stadtwehrleiter geleitet. Für die Ortsteilfeuerwehr Meuschau wird ein Ortswehrleiter sowie ein stellvertretender Ortswehrleiter berufen.

(2) Der Stadtwehrleiter sowie ein Stellvertreter werden vom Oberbürgermeister auf Vorschlag der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die im Einsatzdienst eingesetzt sind, für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Der Vorschlag erfolgt auf Grund einer Wahl durch die im Einsatzdienst eingesetzten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Für das Wahlverfahren gilt § 54 Abs. 3 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt entsprechend. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los, welches das älteste der im Einsatzdienst eingesetzten Mitglieder zieht. Die hauptamtlichen Einsatzkräfte zählen zu den im Einsatzdienst eingesetzten Mitgliedern.

(3) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter müssen für die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben persönlich und fachlich geeignet sein. Die Aufgaben sind nach Maßgabe der Dienst-anweisung der Stadt Merseburg für Stadtwehrleiter und Ortswehrleiter zu erfüllen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Laufbahnverordnung für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren.

§ 4 Entschädigung

(1) Der Stadt- und der Ortswehrleiter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils

Stadtwehrleiter	100,00 Euro
Ortswehrleiter	50,00 Euro.

Im Falle der Verhinderung der Wehrleiter für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen erhält der Stellvertreter die Aufwandsentschädigung.

(2) Der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

30,00 Euro.

(3) Das ehrenamtliche Mitglied im Einsatzdienst bezieht für jeden Einsatz und jede planmäßige Übung, woran es teilgenommen hat, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von

6,00 Euro.

(4) Mit diesen Aufwandsentschädigungen sind alle Kosten, wie die Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen, die Reinigung von Einsatzkleidung u.a., abgegolten. Versicherungsrechtliche Ansprüche sowie Verdienstausfallentschädigungen bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

(1) Für die Aufnahme in den ehrenamtlichen Dienst der Freiwilligen Feuerwehr gilt die Laufbahnverordnung für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren.

(2) Vor einer Entscheidung über die Aufnahme eines Bewerbers oder einer Bewerberin in die Freiwillige Feuerwehr hört die Stadt Merseburg den Stadtwehrleiter bzw. den Ortswehrleiter an.

(3) Die Aufnahme eines Bewerbers oder einer Bewerberin in die Freiwillige Feuerwehr kann von der Vorlage eines Führungszeugnisses abhängig gemacht werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und 2 Brandschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt.

§ 6 Beendigung der Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr wird durch schriftliche Austrittserklärungen oder durch Ausschluss beendet.

(2) Der Austritt kann mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende gegenüber dem Stadtwehrleiter erklärt werden.

(3) Über den Ausschluss von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet der Oberbürgermeister. Ausschlussgründe können wiederholte Verstöße gegen die Dienstpflichten, grob unkameradschaftliches Verhalten oder vorsätzlich begangene Straftaten sein. Der Oberbürgermeister hat den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr den Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Im Übrigen gilt § 6 Laufbahnverordnung für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren.

II. Teil

Erhebung von Kostenersatz und Gebühren

§ 7 Allgemeines

(1) Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden und Notständen unentgeltlich. Das gilt auch bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr.

(2) Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt, nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahren oder Schäden sowie in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

§ 8 Kostenersatzpflichtige Leistungen

(1) Für Einsätze der Feuerwehr, die nicht unter § 7 fallen und Einsätze, die keine Pflichtaufgabe nach dem Brandschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt darstellen, wird Kostenersatz erhoben.

(2) Die Feuerwehr erbringt insbesondere folgende entgeltliche Pflichtaufgaben:

- a) Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren, wobei keine Lebensgefahr besteht,
- b) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für Sachen bei Unglücksfällen,
- c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 3 BrSchG,
- d) Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 20 BrSchG,
- e) Leistungen auf Grund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung,
- f) das Ausrücken bei Fehlalarmierung durch automatisierte Brandmeldeanlagen.

(3) Kostenersatz soll nicht erhoben werden, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.

§ 9 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

(1) Neben den Pflichtaufgaben nach dem Brandschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt erbringt die Feuerwehr auf Antrag freiwillige Leistungen.

(2) Folgende dieser freiwilligen Personal- und Sachleistungen sind gebührenpflichtig:

- a) Beseitigung umweltgefährdender oder gefährlicher Stoffe,
- b) Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- c) Öffnen von Türen und Toren,
- d) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- e) Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren, Entfernung von Wespen- oder anderen Insektennestern,
- f) Gestellung von Feuerwehrkräften mit und ohne Ausrüstung.

§ 10 Kosten- und Gebührensschuldner

(1) Kostenersatzschuldner für Leistungen nach § 8 Abs. 1 a, b, d, e oder f der Satzung ist:

- a) derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 Gesetz über öffentliche Sicherheit und Ordnung Land Sachsen-Anhalt zur Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend.
- b) der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 Gesetz über öffentliche Sicherheit und Ordnung Land Sachsen-Anhalt zur Verantwortlichkeit für Tiere und Sachen gilt entsprechend.
- c) derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
- d) derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst;
- e) die ersuchende Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft im Fall von § 8 Abs. 1 c der Satzung.

(2) Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 9 der Satzung in Anspruch nimmt.

(3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Bemessungsgrundlage

- (1) Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr werden nach Maßgabe des Kostenersatz- und Gebührentarifs gemäß Anlage 1, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Kostenersatz und Gebühren werden nach Zahl und Dauer der eingesetzten Feuerwehrkräfte, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet, soweit nicht im Kostenersatz- und Gebührentarif ein anderer Maßstab vorgesehen ist. Den Stundensätzen für den Einsatz von Personal liegen die ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten, dem Kostenersatz- und Gebührentarif für den Einsatz von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde. Für die Dauer des Einsatzes ist die Zeit der Abwesenheit der Einsatzmittel von der Feuerwache oder dem Feuerwehrhaus maßgeblich.
- (3) Bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen werden die Kosten und Gebühren nach Maßgabe der erforderlichen Einsatzmittel berechnet.
- (4) Kommen im Rahmen überörtlicher Hilfe Einsatzkräfte oder –mittel von Feuerwehren anderer Gemeinden oder Werksfeuerwehren zum Einsatz, werden deren Gebührentarife zum Ansatz gebracht.

§ 12 Entstehen der Kostenersatz- und Gebührenschild

- (1) Die Kostenersatz- und Gebührenschild entsteht mit Beginn der Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige später auf diese Leistung verzichtet oder die Leistung auf Grund von Umständen, die nicht von Feuerwehrkräften zu vertreten sind, unmöglich wird.
- (2) Vor Beginn der gebührenpflichtigen Leistung kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Gebührenschild gefordert werden. Die Höhe des Vorschusses bemisst sich nach der im Einzelfall beantragten Leistung, ersatzweise nach den Gebühren in vergleichbaren Fällen.

§ 13 Festsetzung, Fälligkeit, und Vollstreckung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Kostenersatz und Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz Land Sachsen-Anhalt vollstreckt.

§ 14 Stundung und Erlass

Die Kostenersatz- oder Gebührenschild kann entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Kostenersatz- oder Gebührenanspruch nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung der Kostenersatz- oder Gebührenschild nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Schuld ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.06.1997, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7/97 der Stadt Merseburg, außer Kraft.

Merseburg, den 13.12.2001

Rumprecht
Oberbürgermeister

Anlage

Anlage

zu § 11 der Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Merseburg

Kostenersatz und Gebühr	Betrag in Euro
1. Personal	
1.1. Bereitstellen von Personal und Brandsicherheitswachen pro Einsatzkraft und Stunde	14,00
1.2. Verpflegungspauschale pro eingesetzten Feuerwehrangehörigen bei einer Einsatzdauer ohne Unterbrechung von mehr als 4 Stunden	5,00
2. Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstung	
	- pro Einsatzstunde -
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	186,00
Rüstwagen RW 2	138,00
Drehleiter DLK 23/12	396,00
Löschgruppenfahrzeug LF 16	402,00
Kleinlöschfahrzeug KLF	101,00
Schlauchwagen SW 30	684,00
Kleintransporter „Caddy“	81,00
Einsatzleitwagen I	352,00
Mannschaftstransportwagen W 50	1.681,00
Schlauchboot mit Motor	157,00
3. Verbrauchsmittel	
Verbrauchsmittel wie Ölbindemittel, Schaumbilder, Absperrband u.a. werden nach den verauslagten Preisen der Beschaffung berechnet.	
4. Entsorgung	
Die Entsorgung von aufgenommenen Gefahrstoffen wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.	